Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes

Yvonne Fritz
Bundesvorstand SkF

Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. Katharina van Elten (SkF Gesamtverein)
Tel.: 0231 557026-34
vanelten@skf-zentrale.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Dortmund, 12.05.2026

Der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) und der für das Fachgebiet Gewaltschutz zuständige Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) äußern sich aus der Perspektive eines katholischen Fachverbandes mit 56 Frauenhäuern und Frauenschutzwohnungen und rund 47 Beratungs- und Interventionsstellen.

Digitale Gewalt als gesellschaftliche Realität anerkennen

Der Gesetzesentwurf erkennt zutreffend an, dass digitale Gewalt keine Randerscheinung, sondern eine eigenständige und gesellschaftlich hochrelevante Gewaltform ist, die erhebliche psychische, soziale, wirtschaftliche und teilweise auch körperliche Folgen für Betroffene haben kann.
Besonders hervorzuheben ist, dass der Entwurf digitale Gewalt ausdrücklich im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, bildbasierter sexualisierter Gewalt, Cyberstalking und Hassgewalt verortet. Die Beratungspraxis dokumentiert diese Problematik bereits seit Jahren in zunehmendem Ausmaß. Frauen und queere Personen, aber auch Journalist:innen, Aktivist:innen, Kommunalpolitiker:innen und junge Menschen sind überproportional von digitaler Gewalt betroffen.

Grundsätzliche Unterstützung des Gesetzesvorhabens

DCV und SkF begrüßen daher, dass Betroffene von digitaler Gewalt durch den Gesetzesentwurf besser geschützt und bestehende Lücken im Strafrecht geschlossen werden sollen. Wir unterstützen das Vorhaben, zivilrechtliche Ansprüche leichter durchsetzbar zu machen und hierfür die Identifizierung von Täter:innen und die digitale Beweissicherung zu erleichtern.
Allerdings sehen DCV und SkF einigen Nachbesserungsbedarf, wenn Betroffenen von digitaler Gewalt effektiv geholfen und Erscheinungsformen digitaler Gewalt insgesamt reduziert werden sollen.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere die mit dem Gesetzesentwurf verbundene Intention, der

- Schaffung eines eigenständigen Gesetzes gegen digitale Gewalt,
- verbesserten Auskunftsansprüchen gegenüber Plattformen,
- Möglichkeit gerichtlicher Accountsperren,
- Einführung der Straftatbestände zu täuschenden Inhalten („Deepfakes“) und digitaler Überwachung,
- Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes vor bildbasierter sexualisierter Gewalt sowie
- der Anerkennung der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Verbesserte Rechtsdurchsetzung und Schließung strafrechtlicher Schutzlücken

Der Gesetzesentwurf basiert auf einer verbesserten zivilrechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen Betroffener sowie der Schließung von Schutzlücken im Strafrecht.
Grundsätzlich positiv ist das Ansinnen verbesserter Rechtsdurchsetzung für Betroffen zu sehen, die bisher häufig bereits an der Identifizierung der Täter:innen gescheitert ist. Die vorgesehenen Auskunftsansprüche (§ 2 GgdG-E) und beweissichernden Anordnungen (§ 3 GgdG-E) können hier einen entscheidenden Fortschritt darstellen. Besonders wichtig ist, dass die gerichtliche Beweissicherung frühzeitig erfolgt und so verhindert wird, dass Inhalte oder IP-Daten gelöscht werden, bevor Betroffene ihre Rechte durchsetzen können.

Die Möglichkeit gerichtlicher Accountsperren (§ 4 GgdG-E) ist ebenfalls grundsätzlich sinnvoll, da digitale Gewalt häufig als fortlaufende Eskalation erlebt wird und die Verbreitung von Hasskampagnen und bildbasierter digitaler Gewalt so zumindest eingeschränkt werden kann. Die Möglichkeit, Accounts zeitweise zu sperren, kann insbesondere bei schweren und wiederholten Persönlichkeitsrechtsverletzungen ein wirksames Instrument zur Gefahrenabwehr sein. In diesem Zusammenhang ist auch die Verpflichtung der Plattformbetreibenden, inländische Zustellungsbevollmächtigte zu benennen ein Fortschritt bei der Geltendmachung von Rechten.

Die Strafbarkeit von Deepfakes und digitaler Überwachung mit Einführung des § 201b StGB-E ist ausdrücklich zu begrüßen. Die deutliche Zunahme KI-generierter sexualisierter Deepfakes hat deutlich gemacht, dass der bisherige strafrechtliche Schutz unzureichend war. Ebenso wichtig ist die Einführung des § 202e StGB-E zur unbefugten digitalen Überwachung. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt werden GPS-Tracker, Spyware oder andere digitale Kontrollinstrumente zunehmend zur Einschüchterung und Kontrolle eingesetzt und stellen eine Bedrohung für den Schutzraum Frauenhaus als solchen dar.

Zivilgesellschaftliche Unterstützung ist zentral

Die Regelung des § 7 GgdG-E zur Bevollmächtigung zivilgesellschaftlicher Organisationen ist aus Sicht von DCV und SkF besonders wichtig. Viele Betroffene digitaler Gewalt verfügen nicht über die finanziellen, sprachlichen oder psychischen Ressourcen, um gerichtliche Verfahren allein zu führen. Die Möglichkeit einer Vertretung durch qualifizierte zivilgesellschaftliche Organisationen stärkt den effektiven Zugang zum Recht und trägt zur Entlastung Betroffener bei.

In wesentlichen Punkten sehen DCV und SkF indes **Verbesserungsbedarf:**

Zugangshürden bleiben hoch

Der Entwurf setzt voraus, dass Betroffene gerichtliche Verfahren initiieren können. In der Praxis bestehen jedoch beträchtliche Zugangshürden. Gerade die gerichtsfeste Beweissicherung ist technisch und rechtlich ausgesprochen voraussetzungsvoll und setzt erhebliches Wissen über digitale Plattformen, Datensicherung und Dokumentation voraus. Die fehlenden Standards für gerichtssichere Beweissicherung erschweren die Rechtsdurchsetzung bedeutend und führen zu viel Unsicherheit. Hier müssten Mindestanforderungen klar formuliert werden, um Betroffene und Behörden bei der Rechtsdurchsetzung zu unterstützen. Die Mehrzahl der Betroffenen verfügt regelhaft weder über ausreichendes Wissen, finanzielle Mittel, anwaltliche Unterstützung, digitale Kompetenzen oder psychische Stabilität für ein Verfahren. Ein gerichtlicher Antrag und Glaubhaftmachung sind für viele Betroffene daher erhebliche Hürden und stellen auch im Gesamtprozess keine ausreichend niedrigschwellige und zeitnahe Hilfs- und Schutzmaßnahme dar.

Fehlende Finanzierung und unzureichende Unterstützungsstrukturen

Ein wesentliches Problem des Gesetzesvorhabens besteht darin, dass es sich in der praktischen Umsetzung auf eine Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur stützt, die bereits heute vielerorts nicht ausreichend vorhanden, finanziert oder abgesichert ist. Gerade im Bereich des Gewaltschutzes – und insbesondere im Feld digitaler Gewalt – besteht ein enormer Ausbaubedarf bei spezialisierten Beratungsstellen, psychosozialer Unterstützung und rechtlicher Begleitung.

Tatsächlich jedoch werden dem Hilfesystem zunehmend finanzielle Mittel entzogen. Auslaufende Förderungen oder Kürzungen führen bei vielen (im Feld zentralen) zivilgesellschaftlichen Organisationen bereits jetzt zu erheblichen Unsicherheiten und strukturellen Belastungen. Zahlreiche Träger arbeiten unter prekären Bedingungen, obwohl ihre Unterstützung für Betroffene unverzichtbar ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, wie Betroffene künftig effektiv bei der Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche unterstützt und digitale Gewalt nachhaltig bekämpft werden sollen. Hinzu kommt, dass digitale Gewalt im Gewalthilfegesetz nicht ausdrücklich adressiert wird. Der Bereich bedarf daher einer gezielten, langfristig abgesicherten Förderung sowie eines eigenständigen Ausbaus entsprechender Unterstützungsstrukturen.

Anforderungen an Beratungsstellen: Änderungen im Rechtsberatungsgesetz erforderlich

Die Anforderungen an die Prozessstandschaft sind zu hoch und schließen die Mehrzahl der Fachberatungsstellen faktisch aus. So ist vorgesehen, dass die Organisationen satzungsgemäß „die Wahrnehmung der Interessen von Internetnutzern durch unentgeltliche Aufklärung und Beratung“ betreiben und durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt agieren. Dies schränkt den Kreis der Organisationen erheblich ein; viele spezialisierte Fachberatungsstellen verfügen regelmäßig nicht über eigene Volljurist:innen und/oder müssten aufwendig die Satzung ändern.

Es ist vollkommen unrealistisch, dass sich alle Betroffene an Rechtsanwält:innen wenden. Dies stellt eine soziale Partizipationsbarriere durch ungleiche Ressourcen dar. Sinnvoll wäre eine Anerkennung spezialisierter Fachstellen, Qualitätsstandards und zertifizierte Fortbildungen statt Volljurist:innen-Pflicht und somit die Möglichkeit standardisierter Rechtsunterstützung. Vergleichbare gesetzliche Ausnahmen bestehen bereits heute in anderen gesellschaftlich besonders sensiblen Bereichen, etwa für Verbraucherzentralen (§ 8 RDG), Verbände (§ 7

RDG) oder anerkannte Beratungsstrukturen im sozialen Bereich. Diese Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass effektiver Rechtsschutz niedrigschwellige, spezialisierte und wohnortnahe Unterstützung voraussetzt. Ein vergleichbares Modell sollte auch für Fachberatungsstellen im Bereich digitaler Gewalt geschaffen werden, damit Betroffene schnell und unbürokratisch Unterstützung erhalten können.

Spezialisierung von Polizei und Justiz notwendig

Um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, bräuchte es darüber hinaus auch eine stärkere Spezialisierung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten, um digitale Gewalt wirksam verfolgen und Betroffene angemessen schützen zu können. Dies umfasst auch die Kenntnisse über Folgen digitaler Gewalt, insbesondere, da Anwendungsgrundlagen wie „wahrscheinlich schwerer Schaden“ in § 202e zur unbefugten Überwachung interpretationsoffen sind. ´

Die Möglichkeit gerichtlicher Accountsperren ist sinnvoll. Wie im Entwurf anerkannt, stellen Accountsperren jedoch zugleich einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Dem werden daher hohe Hürden zugrundgelegt, die insbesondere bei journalistischen, politischen oder aktivistischen Accounts Anwendung finden müssen.

Plattformverantwortung und Prävention stärken

Obwohl DCV und SkF anerkennen, dass wesentliche Fragen der Plattformregulierung – insbesondere im Bereich der Inhaltsmoderation, der Risikobewertung und der Präventionspflichten von Plattformen – mittlerweile maßgeblich auf europäischer Ebene durch den Digital Services Act (DSA) geregelt werden, ist kritisch zu betrachten, dass die Verantwortung zur Rechtsdurchsetzung weiterhin zu großen Teilen bei den Betroffenen selbst und den unterstützenden Beratungsstrukturen verbleibt.

Plattformen werden bislang jedoch nur begrenzt zu weitergehenden strukturellen Maßnahmen gegen digitale Gewalt verpflichtet. Diese müssen stärker in die Verantwortung genommen werden. Präventive Ansätze, wirksame Schutzmechanismen sowie konsequente Maßnahmen gegen wiederholt übergriffige Accounts bleiben weiterhin unzureichend ausgestaltet. Diese müssen gestärkt werden.

Fazit und Anforderungen

Der Referentenentwurf ist ein wichtiger und grundsätzlich begrüßenswerter Schritt zur Verbesserung des Schutzes vor digitaler Gewalt. Insbesondere die verbesserten Auskunftsansprüche, die gerichtliche Beweissicherung, die neuen Straftatbestände sowie die Anerkennung zivilgesellschaftlicher Unterstützung schließen erhebliche Schutzlücken.
Dennoch ist ein effektiver Kampf gegen digitale Gewalt auf ergänzende Maßnahmen angewiesen.

DCV und SkF fordern daher:
Auf nationaler Ebene:

- Ausbau spezialisierter Hilfestrukturen und Änderungen im Rechtsberatungsgesetz
- langfristige Finanzierung
- barrierearme Zugänge
- Sensibilisierung von Justiz und Polizei

Auf europäischer Ebene:

- stärkere Präventionspflichten für Plattformen
- bessere Moderationssysteme
- Schutzkonzepte
- Transparenz algorithmischer Risiken

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin DCV

Yvonne Fritz
Vorständin SkF

739.410 Menschen arbeiten beruflich in den 25.453 Einrichtungen und Diensten, die dem Deutschen Caritasverband bundesweit angeschlossen sind. Sie werden von mehreren hunderttausend Ehrenamtlichen und Freiwilligen unterstützt. Von den beruflich Mitarbeitenden sind 293.603 in den Einrichtungen und Diensten der Gesundheitshilfe tätig, 183.809 arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, 126.790 in der Altenhilfe, 87.276 in der Behindertenhilfe/Psychiatrie, 41.320 bei weiteren sozialen Hilfen und 6612 in der Familienhilfe. 57,25 Prozent aller Mitarbeitenden der Caritas pflegen, begleiten und betreuen Menschen in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeheimen, 25 Prozent arbeiten in Tageseinrichtungen wie Kindergärten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Der SkF ist anerkannter Personalfachverband des Deutschen Caritasverbandes. Er unterstützt mit rund 10.000 Mitgliedern und 9.000 Ehrenamtlichen sowie 6.500 beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in bundesweit 124 Ortsvereinen Frauen, Kinder, Jugendliche und Familien, die in ihrer aktuellen Lebenssituation auf Beratung oder Hilfe angewiesen sind.